

WIDYNSKI RAIFFEISENWEG 5 52249 ESCHWEILER

An die
Bürgermeisterin
der Stadt Eschweiler

52249 Eschweiler

Eschweiler, den 02.11.2021

Fragen gemäß § 18 der Ratsgeschäftsordnung

- Sitzung des Rates der Stadt Eschweiler am 10.11.2021, TOP Ö1 -

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,

mit folgenden Fragen wende ich mich heute an Sie und erbitte deren Beantwortung:

- In der Sitzung des PLUBA vom 23.09.2021, bei der auch ich anwesend war, hat Ihr Technischer Beigeordneter mitgeteilt, dass er am **4.08.2021** Ten Brinke schriftlich über die Weisung der Städteregion informiert hätte. Mit dem Schreiben seien der Firma auch die knapp 10 Seiten Begründung zugestellt worden.

Aus einem mir vorliegendem Schreiben des Anwaltes von Ten Brinke vom 03.09.2021 geht hervor, dass dieser sich darin u.a. darüber beschwert und es für „bezeichnend“ hält, erst Anfang September über das Gericht von der Weisung der Städteregion erfahren zu haben.

Es ist sicher kein Zufall, dass genau bis spätestens zu dem vorgenannten Datum (03.09.2021) die Untere Bauaufsicht (Stadt Eschweiler) der Oberen Bauaufsicht (Städteregion) das Ergebnis der Anhörung hätte vorlegen müssen.

Ebenfalls am 03.09.2021 teilte dann die U. B. der O. B. mit, dass man der Fa. Ten Brinke noch eine Äußerungsnachfrist bis zum 28.09.2021 eingeräumt habe und nicht bekannt sei, ob bereits eine Äußerung des Bauherrn (Fa. Ten Brinke) bei der Stadt eingegangen sei. [sic!]

Am 13.09.2021 empfiehlt dann bemerkenswerterweise die O. B. der U. B. noch, die Anhörung nachzubessern, da wohl mit der Übersendung der Weisung der O. B. an die Fa. Ten Brinke nicht

die Gründe (die besagten 10 Seiten) für die beabsichtigte Rücknahme mit übersandt wurden. Diese wurden letztendlich dann erst am **15.09.2021** durch die U. B. der Stadt an Ten Brinke geschickt, genau acht Tage bevor Ihr Technischer Beigeordnete den Ausschussmitgliedern und der Öffentlichkeit am **23.09.2021** mitgeteilt hat, das bereits am **4.08.2021** getan zu haben. -

Dazu Frage Nr. 1:

Warum gibt Ihr Erster und Technische Beigeordnete den Ausschussmitgliedern und der Öffentlichkeit eigeninitiativ, also nicht auf eine spontan gestellte Frage, in der Ausschusssitzung nachweislich falsche Informationen zum Thema „Rathausquartier“?

- In der Niederschrift der PLUBA-Sitzung vom 23.09.2021 ist festgehalten, dass gesagt wurde (von wem auch immer), die Frist des Anhörungsverfahrens sei bis zum 30.09.2021 verlängert worden. Diese Aussage wurde in der Sitzung nicht getätigt und Sie ist außerdem nachweislich falsch. (Siehe Vorbemerkungen zur ersten Frage) -

Dazu Frage Nr. 2:

Warum werden in der Niederschrift Dinge zum Thema „Rathausquartier“ protokolliert, die nicht gesagt wurden und die zudem auch noch nachweislich falsch sind?

- In der Sitzung wurde vom Sprecher der CDU bemerkt und beklagt, dass das Anhörungsverfahren wohl herausgezögert würde. -

Dazu Frage Nr. 3:

Warum ist ausgerechnet diese Aussage nicht in der Niederschrift vermerkt?

- In einem Filmpostartikel vom 29.10.2021 wird Herr Kamp bezüglich der nun bekannt gewordenen zweiten Klage von Ten Brinke gegen die Stadt Eschweiler mit den Worten zitiert, dass Ten Brinke sich mit der weiteren Klage „sich mögliche Rechtspositionen offenhalten möchte, um seine Pläne rund ums Rathaus verwirklichen zu können.“ In der Berichterstattung der Tageszeitung vom 26.10.2021 wird Ihr Technischer Beigeordnete mit den Worten zitiert: „Egal, wie der Fall weitergeht. Auf das neue Bebauungsplanverfahren wird er keinen Einfluss haben.“ Mit „Fall“ meint dieser wohl den Ausgang der beiden anhängigen Klagen von Ten Brinke gegen die Stadt. -

Dazu Frage Nr. 4:

Wie passen diese beiden unterschiedlichen Aussagen zweier Personen aus Ihrem Verwaltungsvorstand zusammen?

- Der Rat beschloss einstimmig die folgende Ergänzung der Niederschrift über seine Sitzung vom 27.04.2021 zu TOP 6.2: „RM W. Berndt erklärte sich mit dem Vorschlag von Hrn. Kamp einverstanden, dem Antrag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen zu folgen und eine Veränderungssperre nicht direkt zu beschließen, da wie Herrn Kamp und Herr Gödde betonte, nach dem hier zu Verabschiedung anstehendem Aufstellungsbeschluss automatisch jedes kommende Baugesuch (Bauantrag) nach § 15 BauGB für ein Jahr zurückgestellt werden kann. Was bedeutet, dass man jeden etwaig kommenden Bauantrag für das Areal liegen lassen wird, ohne diesen direkt prüfen zu müssen, wie es das Gesetz sonst verlangt. Herr Berndt bat darum, im Protokoll festzuhalten, dass der Beschluss einer Veränderungssperre wenn „Gefahr im Verzuge“ sei, dem Rat vorgelegt werden solle.“ -

Dazu Frage Nr. 5:

Falls das Gericht in der ersten Klage von Ten Brinke entscheidet, dass die Stadt den am 19.02.2021 zurückgewiesenen Bauantrag genehmigen muss, kann die Stadt auf Basis des Aufstellungsbeschlusses dieses dann wieder „auflebende“ Baugesuch wirklich gerichtsfest zurückstellen und ggf. eine Veränderungssperre erlassen, so wie der Technische Beigeordnete es allen Ratsmitgliedern, wie in der Niederschrift nachlesbar, versichert hat? Oder tritt etwaig ein Automatismus ein und das Bauvorhaben gilt dann bereits als eingereicht, wäre also kein „kommendes Baugesuch“ mehr und müsste umgehend genehmigt werden, obwohl mit den Stimmen aller Ratsmitglieder am 17.02.2021 die Aufstellung eines neuen Bebauungsplanes verabschiedet wurde, der zum Ausdruck bringt, dass alle das „Altprojekt“ von Ten Brinke gar nicht mehr möchten?

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Widynski